

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 2019	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 19	Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes <i>Ändert FFN 18-6</i>	406
11. 12. 19	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes <i>Ändert FFN 316-33</i>	413
11. 12. 19	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 330-9, 300-32, 210-16, 211-1</i>	416
11. 12. 19	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes <i>Ändert FFN 355-53</i>	420
11. 12. 19	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz <i>Ändert FFN 85-45</i>	421
11. 12. 19	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RL201218EUUmsG) <i>FFN 801-13; hebt auf FFN 801-9</i>	423
11. 12. 19	Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes <i>Ändert FFN 351-91</i>	424
6. 12. 19	Verordnung über die Naturschutzbeiräte	425
	<i>FFN 881-53; hebt auf FFN 881-18</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes*)
Vom 11. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Sicherheitsüberprüfungs-
und Verschlusssachengesetz
(HSÜVG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Allgemeine Grundsätze zum
Schutz von Verschlus-
ssachen“
 - b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Betroffene Personen,
einbezogene Personen“
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aktualisierung der
Sicherheitserklärung und
Wiederholungsüberprüfung“
 - d) Die Angabe der Überschrift zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil
Besondere Bestimmungen für
den nicht öffentlichen Bereich“
 - e) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Anwendung des Hessischen
Datenschutz- und Informati-
onsfreiheitsgesetzes und un-
abhängige Datenschutzkon-
trolle“
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 2 wird das Wort „zu“ durch „mit“ und das Wort „ermächtigt“ durch „betraut“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Gesetz regelt ebenfalls den
Schutz von Verschlusssachen.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Interesse“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Eine Verschlusssache ist“ durch „Verschlusssachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft.“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „betroffenen Person“ werden durch „Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person),“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine besondere Gefährdung
der betroffenen Person be-
gründen, insbesondere die
Besorgnis der Erpressbar-
keit bei möglichen Anbah-
nungs- oder Werbungsver-
suchen

 - a) ausländischer Nachrichtendienst,
 - b) krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), verfolgen, oder“
5. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:
- „§ 2a
Allgemeine Grundsätze zum
Schutz von Verschlusssachen
- (1) Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- (2) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,
1. ist zur Verschwiegenheit über die dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
 2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbe-

*) Ändert FFN 18-6

fugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.

(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet, Verschlussachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 32 Abs. 3 zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlussachen an nicht öffentliche Stellen.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Zu überprüfende“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person ist, bevor sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Lebenspartnerschaft oder“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Dieses Gesetz gilt nicht“ werden durch „Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments,“

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,“

dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sollen“ ein Semikolon und die Wörter „Regelungen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen bleiben unberührt“ eingefügt.

7. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

8. Die §§ 5 und 5a werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine

a) Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, oder

b) Verschlussache an eine nicht öffentliche Stelle weitergeben will, sofern im Fünften Teil keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist,

2. die politische Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Partei oder ihrer Stiftungen betrauen will,

3. das Landesamt für Verfassungsschutz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewerberinnen und Bewerbern des eigenen Dienstes.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die jeweils zuständige oberste Landesbehörde abweichende Regelungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich treffen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 3 Hessisches Verfassungsschutzgesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5a

Geheimschutzbeauftragte,
Sabotageschutzbeauftragte

(1) Jede nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständige Stelle soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine Vertretung bestellen. Sie oder er sorgt in ihrer oder seiner Dienststelle oder sonstigen öffentlichen Stelle für die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Regelungen. Im Fall einer sicherheitsempfindlichen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 6 soll auch eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter sowie eine Vertretung bestellt werden. Soweit eine Bestellung nach Satz 1 oder 3 nicht erfolgt, obliegt der Dienststellenleitung die Wahrnehmung dieser Funktion.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 32 Abs. 3.“

9. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „einen Tag“ durch „vier Wochen“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:
 „(4) Sofern eine sicherheitsempfindliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 6 neu festgestellt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung für eine dort bereits tätige Person nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich durchzuführen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ die Wörter „und dem Gewerbezentralregister“ eingefügt.
- bb) Satz 2 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt
 „(1a) Die mitwirkende Behörde kann zusätzlich eine Datenübersicht der Schufa Holding AG nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) bei der betroffenen Person anfordern, wenn Hinweise auf eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit bestehen. Bei Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist diese Datenübersicht in jedem Fall anzufordern. Die mitwirkende Behörde kann darüber hinaus zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in allgemein zugängliche eigene Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke nehmen; bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü 2 und 3) kann diese Einsicht auch zu der einbezogenen Person erfolgen. Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 geboren wurden und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. In den Fällen des Satz 4 und des Abs. 1 Nr. 1 findet für die in § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Abs. 1“ wird durch „Abs. 1, 1a“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Anfragen“ die Angabe „sofern nicht im Rahmen des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Abs. 1“ werden ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt und die Wörter „und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Darüber hinaus kann mindestens eine weitere geeignete Auskunftsperson befragt werden, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Soweit es zur Feststellung einer sicherheitserheblichen Erkenntnis erforderlich ist, können die betroffene und die einbezogene Person selbst befragt werden. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität, kann die mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü 1 bis 3) bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, Akteneinsicht nehmen und bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 und 8 (Ü 1 und 2) weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächst höheren Art der Si-

cherheitsüberprüfung durchführen. Ferner kann die betroffene Person aufgefordert werden, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen.“

f) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen mindestens auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Beruf,“ die Wörter „telefonische und elektronische“ eingefügt und die Wörter „aktuelle Nebentätigkeiten,“ angefügt.

bbb) In Nr. 12 wird das Wort „ehemaligen“ gestrichen.

ccc) In Nr. 15 werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ die Wörter „sowie strafrechtliche Verurteilungen im Ausland“ eingefügt.

ddd) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite, Benutzernamen oder ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken,“

eee) In Nr. 20 werden die Wörter „sowie zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung der betroffenen Person mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ und werden die Wörter „zwei aktuelle Lichtbilder“ durch „ein aktuelles Lichtbild“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt, wird das Wort „und“ nach dem Wort „Geschwister“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ ein Komma und die Wörter „zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person“ eingefügt und wird das Wort „ehemaligen“ gestrichen.

d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „können die Personalakten“ durch „kann die Personalakte“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Ist ein Abschluss nicht möglich, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 10 Abs. 1 bis 4 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.“

b) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 4a ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Abweichend von Satz 1 unterbleibt die Unterrichtung bei Bewerberinnen und Bewerbern beim Landesamt für Verfassungsschutz. Beabsichtigt die zuständige Stelle, von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzusehen, gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese kann zur Anhörung mit einem anwaltlichen Beistand oder einer Person ihres Vertrauens erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz. In beiderseitigem Einverständnis kann die Äußerung auch schriftlich erfolgen.

(4a) Liegen im Hinblick auf die einbezogene Person tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko im Sinne des § 2 Abs. 7 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines solchen persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Abs. 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 4 ist“ durch „Die Abs. 4 und 4a sind“ ersetzt.

d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht abgeschlossen werden und wird eingestellt, wenn die betroffene oder einbezogene Person

1. die für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderliche Mitwirkung verweigert oder
 2. in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.“
14. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzung“ durch „Aktualisierung“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a im erforderlichen Umfang erneut durchzuführen und zu bewerten.“
 - c) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „sowie der erneuten Befragung der Referenzpersonen“ eingefügt.
 - d) Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Wiederholungsüberprüfung und Aktualisierung erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die erforderliche Mitwirkung verweigert, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
17. § 17 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden.“
18. In § 18 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
19. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Daten der“ die Wörter „betroffenen und der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt und die Angabe „vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602),“ gestrichen.
20. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch „Hessischen Verfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.
21. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen,“
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
23. Die Angabe der Überschrift zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Teil
Besondere Bestimmungen für den nicht öffentlichen Bereich“.
24. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefasst:
„§ 23
Anwendungsbereich
(1) Die Sonderregelungen des Fünften Teils finden nur Anwendung für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen,
1. die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in nicht öffentlichen Stellen wahrnehmen oder
2. denen von einer nicht öffentlichen Stelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 übertragen werden soll.
(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durch nicht öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden die Sonderregelungen im Sinne des Fünften Teils nur mit Zustimmung der für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständigen obersten Landesbehörde Anwendung.“

§ 24

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde,
2. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuständige Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle übernimmt für den Bereich

1. des Geheimschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eine Sicherheitsbevollmächtigte oder ein Sicherheitsbevollmächtigter und
2. des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter.

Für die in Satz 1 genannten Personen ist eine Vertretung zu bestellen.

(3) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisation wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ und werden nach den Wörtern „beschäftigt ist“ die Wörter „oder werden soll“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer solchen betraut oder nicht betraut“ durch „zu einer solchen zugelassen oder nicht zugelassen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Ermächtigung zur“ durch „oder Aufhebung der Ermächtigung zur oder die Zulassung zu einer“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „abweichend von Satz 2“ eingefügt.
27. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „im erforderlichem Umfang“ ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nicht öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft oder Begründung oder Aufhebung einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle im Einzelfall weitere bei der nicht öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen die nicht öffentliche Stelle tritt.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. dass abweichend von
 - a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 eine andere oberste oder obere Landesbehörde,
 - b) § 24 Abs. 1 Nr. 2 eine andere oberste Landesbehörde
 zuständige Stelle ist.“
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 2 Buchst. b“ und die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für den nicht öffentlichen Bereich allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.“
30. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:

„§ 32a

Anwendung des Hessischen
Datenschutz- und Informations-
freiheitsgesetzes und unabhängige
Datenschutzkontrolle

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt Folgendes:

1. § 1 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und 3 bis 5 und § 19 finden keine Anwendung,
2. die §§ 37, 41, 46 Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 47, 48, 49 Abs. 1 und 2, 57, 59 und 78 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Jede Person kann sich an die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(3) Die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes. Der Kontrolle durch die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterliegen auch nicht personen-

bezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerspricht.

(4) Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen oder ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Abs. 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.“

31. In § 33 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes*)**

Vom 11. Dezember 2019

Artikel 1

Änderung des

Hessischen Glücksspielgesetzes

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„ERSTER TEIL
ZUSTIMMUNG“

2. Nach der Überschrift des Ersten Teils wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Erster

Glücksspieländerungsstaatsvertrag“

3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „nachstehend“ durch die Angabe „als Anlage 1“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

5. Nach § 2 wird als Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Dritter

Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 2a

Zustimmung

(1) Dem zwischen dem 26. März 2019 und dem 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird als Anlage 2 mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2b

Inkrafttreten

(1) Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Sollte der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Art. 2

Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies spätestens bis zum 1. Februar 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten

1. der Landessportbund Hessen e. V. 22 128 700 Euro,

2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 5 828 900 Euro,

3. der Hessische Jugendring 2 376 000 Euro,

4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), 7 228 100 Euro,

5. der Ring politischer Jugend 680 900 Euro.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „oder örtlichen Verkaufsstellen nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.

- b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Wörter „oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden,“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

9. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

10. Als Anlage 2 wird der Anhang zu dem Gesetz angefügt. **Anlage**

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 316-33

Anhang zu Art. 1 Nr. 10

**„Anlage 2
Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag - 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag-GlÜStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten.“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“
2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 03.04.2019

Für den Freistaat Bayern:
München, den 18.04.2019

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Winfried Kretschmann

Markus Söder

Für das Land Berlin: Berlin, den 26.03.2019	Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 29.03.2019	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 26.03.2019	Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 04.04.2019	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 26.03.2019	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 26.03.2019	Manuela Schwesig
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 28.03.2019	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 04.04.2019	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 06.04.2019	Malu Dreyer
Für das Saarland: Saarbrücken, den 05.04.2019	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 30.03.2019	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 28.03.2019	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 09.04.2019	Daniel Günther
Für das Land Thüringen: Erfurt, den 28.03.2019	Bodo Ramelow“

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 11. Dezember 2019

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Rechte und Pflichten“,
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung“
 - c) Die Angaben zu dem Sechsten Abschnitt werden wie folgt gefasst:
„SECHSTER ABSCHNITT
Gemeindeverwaltungsverband
§ 30 Beteiligte und Aufgaben
§ 31 Besondere Bestimmungen für die Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes
§ 32 Verbandsumlage“
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Anpassung von Satzungen“
 - e) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Inkrafttreten“
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:
„8. die Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern,
9. das für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsamt.“
3. In § 11 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „von den kommunalen Beteiligten nach § 5 Abs. 1“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Eine Abberufung von Vertretern aus wichtigem Grund durch die Vertretungskörperschaft ist jederzeit möglich. § 86 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Abs. 2a bis 5 werden die Abs. 4 bis 7.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Der Zweckverband nimmt seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahr.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwanzigjährigen“ durch „zehnjährigen“ und das Wort „einjähriger“ durch „zweijähriger“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „aus wichtigem Grund“ gestrichen.
7. In § 23a Abs. 1 werden die Wörter „in der Fassung“ gestrichen und wird die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ durch „19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694)“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben
 1. der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Delegation) oder
 2. für die übrigen Beteiligten durchführt (Mandatierung).“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „20“ durch „zehn“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Rechte und Pflichten“

- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall einer Delegation gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgaben

¹⁾ Ändert FFN 330-9

- zu erfüllen, und die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Gebietskörperschaft über, welche die Aufgaben übernommen hat, es sei denn, dass in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Fall einer Mandatierung bleiben die Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaft als Träger der Aufgaben unberührt.“
10. § 25a wird wie folgt gefasst:
- „§ 25a
Beauftragung
- Der Landrat oder der Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten beauftragen. Der Landrat kann den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten beauftragen. Die Beauftragung bedarf neben der Zustimmung der beauftragten Behörde auch der Zustimmung des zuständigen kommunalen Organs und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
11. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung
- (1) Eine Delegation bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden der Delegation gilt § 11. Teile einer Delegation, die nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden, brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Eine Mandatierung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Mandatierung wird, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, ohne öffentliche Bekanntmachung wirksam, wenn sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.“
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Änderungen einer Delegation, die den Gegenstand, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sowie die Aufhebung einer Delegation bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen einer Delegation sowie die Änderung und Aufhebung einer Mandatierung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kündigung einer Delegation bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „genehmigungspflichtigen Vereinbarung“ durch das Wort „Delegation“ ersetzt.
13. Dem § 29b wird als Abs. 7 angefügt:
- „(7) Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund und die ordentliche Kündigung gilt § 21 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
14. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Sechster Abschnitt
Gemeindeverwaltungsverband“
15. Die Überschrift
- „Erster Titel
Der Gemeindeverwaltungsverband“
- wird gestrichen.
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Mitgliedsgemeinden können vereinbaren, dass der Gemeindeverwaltungsverband
1. Aufgaben der Mitgliedsgemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder
 2. mit der verwaltungsmäßigen Erledigung dieser Aufgaben beauftragt wird. Das Nähere ist in der Verbandssatzung zu regeln.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
17. Der Zweite und Dritte Titel des Sechsten Abschnitts werden aufgehoben.
18. Als neuer § 38 wird eingefügt:
- „§ 38
Anpassung von Satzungen
- Die am 19. Dezember 2019 bestehenden Satzungen von Zweckverbänden sind an § 9 Abs. 2 Nr. 8 und 9 in der ab dem 19. Dezember 2019 geltenden Fassung bis spätestens 31. Dezember 2022 anzupassen.“
19. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),“ durch „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ und die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „24. August 2018 (GVBl. S. 387),“ ersetzt.
20. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
Inkrafttreten“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾
Änderung des
Datenverarbeitungsverbundgesetzes

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann durch die Landesregierung oder die jeweils zuständige Landesbehörde bei zentralen oder sonstigen gemeinsamen Verfahren beauftragt werden, verbindlich für alle beteiligten Stellen des Landes den Betrieb des Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung als Auftragsnehmerin im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) und des § 57 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), durchzuführen. Zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben unterhält und pflegt sie ein auf das jeweilige Verfahren abgestimmtes Betriebshandbuch, aus dem sich die nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Garantien, Rechte und Pflichten eines Auftragsverarbeiters ergeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das ekom 21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und das in Abwicklung befindliche Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Kommunalen Gebietsrechenzentren führen die ihnen aufgrund Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik aus und können weitere, durch Satzung bestimmte Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten ausüben. Es finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „erheben Benutzerentgelte“ durch „sind berechtigt, Benutzerentgelte zu erheben“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 3³⁾
Änderung des
Gerichtsorganisationsgesetzes

Buchst. A Nr. VIII der Anlage des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt gefasst:

„VIII. Amtsgericht Michelstadt

Gemeinden:

1. Brensbach
2. Breuberg
3. Brombachtal
4. Erbach
5. Fränkisch-Crumbach
6. Höchst i. Odw.
7. Bad König
8. Lützelbach
9. Michelstadt
10. Mossautal
11. Oberzent
12. Reichelsheim (Odenwald)“.

Artikel 4⁴⁾
Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum
Arbeitsgerichtsgesetz

Nr. I Buchst. a der Anlage des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nr. 5 bis 35 werden die Nr. 4 bis 34.
3. Nr. 36 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 37 bis 55 werden die Nr. 35 bis 53.
5. Als neue Nr. 54 wird eingefügt:
 „54. Oberzent“
6. Die bisherigen Nr. 56 bis 63 werden die Nr. 55 bis 62.
7. Nr. 64 wird aufgehoben.
8. Die bisherigen Nr. 65 bis 67 werden die Nr. 63 bis 65.
9. Nr. 68 wird aufgehoben.
10. Die bisherigen Nr. 69 bis 74 werden die Nr. 66 bis 71.

²⁾ Ändert FFN 300-32

³⁾ Ändert FFN 210-16

⁴⁾ Ändert FFN 211-1

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes*)
Vom 11. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Zugang zur berufspraktischen Ausbildung kann beschränkt werden, falls die Anzahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.

(2) In einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. sind die Einzelheiten zu den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, insbesondere
 - a) zu den Studien- und Ausbildungsinhalten,
 - b) zum Ablauf der Ausbildung und Prüfung,
 - c) zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
 - d) zur Zulassung zu den Prüfungen,
 - e) zur Bewertung der Prüfungsleistungen,
 - f) zur Anrechnung von Prüfungen und Ausbildungszeiten,

- g) zur Ausstellung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung,
2. ist das Nähere über den Zugang zur berufspraktischen Ausbildung nach Abs. 1, insbesondere
 - a) zur Ermittlung der Ausbildungskapazität,
 - b) zum Auswahlverfahren nach den Kriterien der Qualifikation, der Dauer der Wartezeit und Fällen besonderer Härte,
 zu regeln.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (Amtsblatt EU Nr. L 93 S. 11)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1)“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2a Abs. 2“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 355-53

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
Vom 11. Dezember 2019**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Wasserver-
bandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „ausgenommen“ die Angabe „diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),“ durch „25. April 2018 (GVBl. S. 59),“ ausgenommen diejenigen über die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“, ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „2018“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Weitere Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Wasserver-
bandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 2, die §§ 97 und 114“ durch „§ 92a Abs. 3 Satz 4, § 93 Abs. 2 Nr. 2, § 97 Abs. 1 bis 3 und 5, § 106 Abs. 1 Satz 2 und § 114“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 Buchst. a wird die folgt gefasst:
 - „a) an die Stelle
 - aa) der Haushaltssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss),
 - bb) der Nachtragssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans (Nachtragshaushaltsbeschluss),
 - cc) der Genehmigung die Zustimmung und

dd) des Liquiditätskredits der Kassenkredit

tritt,“

- cc) In Nr. 3 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 830, 2012 S. 19)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254),“ eingefügt und wird die Angabe „soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft“ gestrichen.
 - dd) Nach Nr. 3 wird die Angabe „soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft.“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes
1. mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 die Vorschriften des Zweiten Teils und § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), und hierzu erlassene Vorschriften sowie
 2. die §§ 92 und 93 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die §§ 101 bis 105, 108, 109 und 114 Abs. 1 und 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan tritt und die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss einen Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellt
- sinngemäß anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „abweichende“ die Angabe „oder anstelle von § 2 Abs. 1 und 2 vereinfachte“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. anstelle des § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 vereinfachte Regelungen für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung zu treffen,“

¹⁾ Ändert FFN 85-45

²⁾ Ändert FFN 85-45

- c) Als Nr. 4 wird angefügt:
- „4. Übergangszeiträume für die Anpassung von Verbandssatzungen an die Regelungen nach Nr. 1 bis 3 zu bestimmen.“
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bestehende Verbandssatzungen sind, soweit sie den Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Janu-

ar 2017 jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren
schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
(Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RL201218EUUmsG)*¹⁾**

Vom 11. Dezember 2019

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 1 entsprechend.

§ 3

Zuständige Behörde für Genehmigung und Überwachung der Anforderungen nach § 2 bei Betriebsbereichen im Sinne des § 1 ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 178)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

^{*)} FFN 801-13

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

²⁾ Hebt auf FFN 801-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes*)
Vom 11. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ärztlich geleiteten“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „gehörenden geeigneten geografischen Koordinaten“ durch „gehörende geografische Position“ ersetzt.
 - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nr. 6 bis Nr. 17 werden die Nr. 5 bis Nr. 16.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. in den Fällen des Abs. 7 Nr. 2 der Name und die Anschrift der oder des ein-sendenden Ärztin oder Arztes.“
3. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Datenaustausch mit dem
Deutschen Kinderkrebsregister

Zum Zwecke des Datenabgleichs übermittelt die Vertrauensstelle dem Deutschen Kinderkrebsregister auf Anfrage die epidemiologischen Daten nach § 4 Abs. 3 aller Patientinnen und Patienten, bei denen Hinweise für eine erstmalige Krebserkrankung vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegen, und die entsprechenden Kontrollnummern. So-

weit nach Durchführung des Datenabgleichs zusätzliche epidemiologische Daten und die entsprechenden Kontrollnummern durch das Deutsche Kinderkrebsregister gemeldet werden, gilt § 5 entsprechend.“

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Kontrollnummer“ durch „Kontrollnummern“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „unmittelbar“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
6. In § 14 wird das Wort „drei“ durch „zehn“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „bleiben in der Landesauswertungsstelle gespeichert“ durch „werden der Vertrauensstelle zur Speicherung übermittelt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stimmen die Kontrollnummern einer Meldung nach § 5 Abs. 1 mit Kontrollnummern überein, die nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeichert wurden, können die dazugehörenden nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Krebsregistergesetzes in der bis zum 24. Oktober 2014 geltenden Fassung gespeicherten Daten in den Datenbestand nach § 7 Abs. 1 überführt werden.“
8. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

*) Ändert FFN 351-91

**Verordnung
über die Naturschutzbeiräte*)
Vom 6. Dezember 2019**

Aufgrund des § 34 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Naturschutzbeiräte und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden persönlich berufen; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jedes Beiratsmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Der Beirat wählt das vorsitzende Mitglied, die Vertretung für das vorsitzende Mitglied und die Beauftragten in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).

(3) Als Ortskundig im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gilt, wer seit mehr als zwei Jahren seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der berufenen Naturschutzbehörde hat. In den übrigen Fällen muss sich die Ortskunde aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Als sachkundig im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gilt, wer über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Biologie, der Vegetationskunde oder vergleichbarer Wissenszweige verfügt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Berufung oder Wahl von Beauftragten entsprechend.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Naturschutzbeiräten ist zulässig, sofern einer davon der Landesnaturschutzbeirat ist. Die Vertreterinnen und Vertreter stehen insoweit den Beiratsmitgliedern gleich.

(5) Die in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen können Verbandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vorschlagen. Eine Verpflichtung, Beiratsmitglieder aus jedem anerkannten Verband zu berufen, besteht nicht.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Beirates können aus diesem jederzeit durch unterschriebene Erklärung gegenüber der Naturschutzbehörde ausscheiden. Für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen, es sei denn, das Mitglied gehört dem Beirat als Beauf-

tragte oder Beauftragter nach § 22 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz an.

(2) Ein Beiratsmitglied kann wegen grober Pflichtverletzung von der Behörde aus dem Beirat ausgeschlossen werden, die es berufen hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Beirat kann das vorsitzende Mitglied sowie eine Beauftragte oder einen Beauftragten dadurch abwählen, dass er mit mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 3

(1) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Leitung der Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Naturschutzbehörde soll vertreten sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied beruft bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirates ein. Auf Antrag der Naturschutzbehörde oder eines Drittels der Beiratsmitglieder hat es eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu Sitzungen soll mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, sofern sie oder er stimmberechtigt ist; ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer,
3. die beratenen Tagesordnungspunkte und gestellten Anträge,
4. die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden und
5. das Ergebnis von Wahlen

ergeben müssen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist auch eine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben und der Leiterin oder dem Leiter der Naturschutzbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Die Geschäfte des Beirates werden auf dessen Verlangen von der Naturschutz-

*) FFN 881-53

behörde geführt. Sie hat den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand zu tragen.

(2) Die Beiratsmitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter haben Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom Juni 2017 (GVBl. S. 114). Der Auslagenersatz ist auf die unmittelbare Tätigkeit für den Beirat in den Grenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft beschränkt.

§ 5

(1) Ist der Beirat zur Mitwirkung berechtigt, unterrichtet ihn die Naturschutzbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angelegenheit. Der Beirat ist verpflichtet, diese ohne Verzögerung zu bearbeiten. Ist die Naturschutzbehörde an einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt und hat sie eine Frist zu wahren, hat der Beirat seine Stellungnahme rechtzeitig vor Fristablauf abzugeben.

(2) Der Beirat hat das Recht auf Einsicht in die Akten der Naturschutzbehörde bei allen zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten.

§ 6

Soweit sich aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dieser Verordnung nichts Anderes ergibt, gelten die §§ 89 und 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 91 und 92 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 7¹⁾

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2019

Der Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

¹⁾ Hebt auf FFN 881-18

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
